

**Ordnung zur Änderung von Bestimmungen des Fachbereichs 5
– Medizinische Fakultät – auf dem Gebiet der Promotion
vom 19.07.2017**

Artikel 1

Die Promotionsordnung des Fachbereichs 5 – Medizinische Fakultät – vom 18.01.2017 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz, Abs. „(2a)“, eingefügt:
„In Sonderfällen kann auch ein/e entsprechend qualifizierte/r externe/r Wissenschaftler/in eine der beiden betreuenden Personen sein. Über die Zulassung zur Betreuung entscheidet im Einzelfall der Promotionsausschuss.“
2. In § 5 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 wird jeweils die Angabe „gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 8 oder Nr. 9“ geändert in „gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 7 oder 8“.
3. In § 6 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „gemäß § 4 Abs. 1 Nummer 11“ geändert in „gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 10“.
4. § 6 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Diese Option kann nur bei einer Arbeit/Arbeiten mit nicht mehr als zwei Erstautorinnen/en zur Anwendung kommen.“
5. In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „in der Fassung der Änderung vom 14.02.2015“ geändert in „in der Fassung der Änderung vom 14.02.2014“.

Artikel 2

Die Studienordnung für den Promotionsstudiengang Medizinische Wissenschaften des Fachbereichs Medizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23.10.2008, zuletzt geändert am 23.07.2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 werden folgende neue Sätze, Satz 3 und 4, eingefügt:
„Eines der drei Mitglieder des Dissertationskomitees kann in Sonderfällen auch ein/e entsprechend qualifizierte/r externe/r Wissenschaftler/in sein. Über deren/dessen Zulassung entscheidet im Einzelfall der Promotionsausschuss.“
2. In § 8 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Ziel ist, dass die Studierenden Einblick in den aktuellen medizinischen Wissensstand erhalten.“
Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
3. In § 8 (2) 1. werden die Wörter „Projektbezogene Lehrveranstaltungen im Umfang“ gestrichen. In § 8 (2) 2. werden vor den Wörtern „von 20 SWS“ die Wörter eingefügt „Projektbezogene Lehrveranstaltungen im Umfang“.
4. § 9 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Erstautorenschaft von einer Publikation in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift mit „peer review“-Verfahren; dabei kann die Erstautorenschaft „geteilt“ sein. Geteilte Erstautorenschaft heißt,

dass der/die Studierende eine/r von maximal zwei Erstautoren/innen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an die Stelle der Publikation nach Satz 1 eine Koautorenschaft bzw. der Nachweis des Einreichens eines Manuskripts in einer Zeitschrift mit "peer review-Verfahren" treten. Der Promotionsausschuss entscheidet über diesen Antrag.“

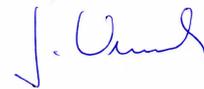
5. § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Meldung zur Promotion zum Dr. rer. medic. ist außer der Publikation bzw. des Nachweises des Einreichens eines Manuskripts (§ 9 Satz 2 Nr. 2) die Abschlussbescheinigung über das Studium der Medizinischen Wissenschaften vorzulegen.“

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Medizinischen Fakultät vom 23. Mai 2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 19. Juli 2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels